

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 30 (1938)
Heft: 5

Rubrik: Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieser Laufzeit für die vertragschliessenden Parteien die **Friedenspflicht**, das heisst Streik, Aussperrung und Boykott dürfen nicht zur Anwendung gelangen. Differenzen sollen zunächst durch die Verbandsleitungen behandelt werden und falls durch sie eine Verständigung nicht gefunden werden kann, soll ein **Schiedsgericht** in Funktion treten.

Dieses Abkommen kann in der Lebensmittelindustrie bahnbrechend wirken und sei der industriellen und gewerblichen Arbeiterschaft zum Studium und zur Nachahmung bestens empfohlen.

Arbeitsrecht.

Widerrechtliche Erwirkung der Krisenunterstützung. Ein arbeitsloser Spenglergeselle, der sich selbständig gemacht hatte, bezog unter Verschweigen dieser Gründung weiterhin die Krisenunterstützung. Das zürcherische Obergericht fand deshalb den Tatbestand des fortgesetzten ausgezeichneten Betrugs im Sinne von § 192, Ziffer 5 des zürcherischen Strafgesetzbuches, als gegeben. In der Urteilsbegründung vom 28. November 1935 wurde geltend gemacht, dass der Angeklagte unterstützungsberechtigt nur war, solange er arbeitsloser Spenglergeselle war; mit der Errichtung eines selbständigen Betriebes verlor er diese Berechtigung. Für die Frage, von wann an er selbständig Erwerbender war, komme es nicht darauf an, wann er begann, aus dem Betrieb Einnahmen zu erzielen, sondern lediglich auf den Zeitpunkt der Gründung.

Akkordarbeit jugendlicher Arbeitnehmer. Das Einigungsamt von St. Gallen sprach sich in einem Entscheid gegen die Akkordarbeit Jugendlicher aus. Es sei vom volksgesundheitlichen und sozialen Gesichtspunkt aus vorteilhafter, den Jugendlichen einen etwas höheren Stundenlohn zu gewähren, statt den 14—16jährigen Arbeitskräften nur durch ein ständiges Akkordarbeiten die Erhöhung ihres Verdienstes zu ermöglichen. Die Schäden steter und ausgesprochener Akkordarbeit bei so jungen Arbeitnehmern zeigen sich in der Regel erst später.

Buchbesprechung.

Adolf Sturmthal. Die grosse Krise. Verlag Oprecht, Zürich. 371 Seiten.

Sturmthal beginnt seine Darstellung der hinter uns liegenden Weltwirtschaftskrise mit dem Weltkrieg, weil die damaligen politischen und wirtschaftlichen Verschiebungen sowie die Fehlleitungen in der Aufschwungsperiode 1923/29 die Keime zur grossen Krise gelegt haben. Diese Schwächen der letzten sogenannten Hochkonjunktur werden scharf erfasst, womit Wesentliches zur Erklärung der Krise beigetragen wird. Grosse Aufmerksamkeit wird auch mit Recht der Kredit- und Währungspolitik geschenkt. Sturmthal beschränkt sich sodann nicht auf die tatsächlichen Darstellung des Wirtschaftsverlaufs, sondern er widmet auch den theoretischen Erörterungen grossen Raum. Das stellt an den ökonomisch nicht geschulten Lesern erhöhte Anforderungen. Doch die Mühe lohnt sich, denn das Buch hat den Vorzug einer klaren, verständlichen Darstellung. Man könnte höchstens da und dort eine etwas präzisere Stellungnahme zu den Problemen wünschen.

W.